

Motion FDP/JF - Fraktion: "Fussgängerstreifen bei Schulen und Heimen müssen bleiben"; Zwischenbericht

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, per sofort weitere Entfernungen von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen zu stoppen und bis zum Beginn des Winterquartals 2016 im grosszügig interpretierten Bereich von Schulen und Heimen aller Art und bei kritischen Schulwegquerungen die bisher entfernten Fussgängerstreifen wieder zu markieren. Der vorhandene Ermessensspielraum ist maximal auszunützen.

Begründung:

„In Tempo-30-Zonen sollen die Fussgänger aufgrund des tiefen Geschwindigkeitsniveaus dort die Strasse überqueren, wo sie sich am sichersten fühlen und wo die Sichtverhältnisse am besten sind.“ Dies ist der Eingangssatz in der BFU-Broschüre Tempo-30-Zonen zum Thema Fussgängerstreifen. Weiter steht, „dass grundsätzlich die Fussgängerstreifen aufgehoben werden, aber gerade bei Schulen und Heimen beibehalten werden können und auf stark frequentierten Schulwegen.“

Dieser Satz kommt aus der Erkenntnis, dass gerade die jüngsten und jüngeren Schüler mit dem Hinweis die Strasse zu überqueren, wo sie sich am sichersten fühlen, überhaupt nicht umgehen können und überfordert sind.

Weiter sagt die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) in Art.4 Abs.2 folgendes:

*„Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, **namentlich** bei Schulen und Heimen.“ Der Ausdruck „namentlich“ gibt den Gemeinden zusätzlichen Handlungsspielraum!*

In der Stellungnahme zu einer Motion zum Thema (12.3068, Rytz) schreibt der Bundesrat unter anderem: „Die Beurteilung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen und besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger einen Fussgängerstreifen erfordern, obliegt der örtlich zuständigen Behörde. Diese Regelung bedarf keiner Präzisierung oder Anpassung.“ Auch diese Aussage ergibt für die Gemeinde erheblichen Handlungsspielraum.

Daher muss bei jedem Fussgängerstreifen wieder das Wohl des Kindes in den Vordergrund rücken und nicht die sture Umsetzung eines Artikels, der bei genauer Betrachtung sogar noch sehr gummig ist. Und im Zweifelsfall gilt der gesunde Menschenverstand und man lässt den Fussgängerstreifen bestehen – zum Wohle des Bürgers.

Gümligen, 24.08.2016

Daniel Arn

R. Raaflaub-Minnig, E. Mallepell, F. Burkhard, A. von Gunten, M. Reimers, E. Schmid, B. Schneider, Ch. Grubwinkler, M. Gubler, A. Corti, A. Damke, B. Schmitter, F. Schwander, J. Aebersold, B. Legler, W. Thut, R. Mäder, Ch. Spycher (19)

2

ZWISCHENBERICHT DES GEMEINDERATES

Am 23. August 2016 hat der Grosse Gemeinderat die Motion dringlich erklärt und überwiesen. Die Motion verlangt neben der Wiedermarkierung von Fussgängerstreifen bei allen Arten von Schulen und Heimen unter Ausnützung des maximalen Ermessensspielraumes der Gemeinde auch einen Stopp von weiteren geplanten Demarkierungen von Fussgängerstreifen.

Zur Aufhebung ist es im Rahmen der Überprüfung der bestehenden Fussgängerquerungen auf Gemeindestrassen gekommen. Die Gemeinde setzte mit dieser Überprüfung die Vorgabe um, wonach altrechtliche bzw. vorbestehende Situationen (teilweise unter anderem Temporegime oder vor dem Erlass der geltenden Normen markierte Querungen) bei nächster Gelegenheit zu überprüfen, nötigen- und möglichenfalls zu sanieren und ansonsten aufzuheben sind.

Die Rahmenbedingungen sind dabei die folgenden:

- Grundsätzlich ist gemäss Bundesrecht (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen) die Markierung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen unzulässig. Zonen mit dieser Geschwindigkeitsbegrenzung werden vor allem in siedlungsorientierten Gebieten eingerichtet, in denen das Überqueren der Strasse überall möglich sein sollte.
- Aus diesem Grund sind Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen nur dann angezeigt, wenn Strassenquerungen in unmittelbarer Nähe einer Institution sind, deren Nutzergruppe ein besonderes Schutzbedürfnis aufweist, das nur mit einem Fussgängerstreifen erfüllt werden kann. Namentlich ist zu klären, ob sich eine Schule, ein Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung in der Nähe befindet und ob die Querung der Strasse von dieser Nutzergruppe signifikant benutzt wird. In diesem Fall kann ein Fussgängerstreifen auch in Tempo-30-Zonen angebracht sein, wobei auch dann die übrigen Normen bezüglich Sichtverhältnisse, Beleuchtung etc. eingehalten werden müssen.
- Fussgängerstreifen in Tempo-30 Zonen bedürfen im Kanton Bern einer Bewilligung des Tiefbauamts.

Obschon Ausnahmen nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts restriktiv zu handhaben sind, ist der Gemeinderat zu einer grosszügigen Auslegung der Vorgaben bei der Überprüfung bereit. Dies geschieht beispielsweise durch eine gewisse Ausweitung des räumlichen Bezugs (nach der Praxis des Tiefbauamts kommen nur Querungen direkt vor dem Ausgang einer Schule oder eines Heims in Frage) und bei der Qualifikation von Institutionen als Schule oder Heim (z.B. Musikschule).

Hingegen lehnt es der Gemeinderat ab, durch nicht den technischen Normen entsprechende Querungen zusätzliche Gefahren durch die Vorspiegelung falscher Sicherheit zu schaffen.

Seit Mai 2016 wurden keine weiteren Fussgängerstreifen mehr demarkiert. Es ist in absehbarer Zeit auch nicht vorgesehen, weitere zu demarkieren. Dieser Teil der Motion kann somit als erfüllt gelten. Der Gemeinderat behält sich jedoch vor, im Rahmen von Strassensanierungen oder ähnlichen Projekten Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen erneut zu überprüfen.

Zu den Aufgaben des Gemeinderates gehört auch die Minimierung des Haftungsrisikos. Momentan besteht aber nach seiner Einschätzung kein weiterer dringender Handlungsbedarf.

Bereits Ende August 2016 wurde beim Hintereingang zur Schulanlage Seidenberg auf Höhe der Beethovenstrasse 9 der Fussgängerstreifen wieder hergestellt und zusätzlich der Strassenquerschnitt eingeengt. Nach der Überweisung der Motion wurde von der Bauverwaltung nach Rücksprache mit dem Motionär in einem ersten Schritt beurteilt, welche Fussgängerquerungen gemäss der Motion auf eine Wiederherstellung geprüft werden müssen.

Im Sinne der Motion wurden anschliessend im Rahmen einer Begehung zusammen mit einem Verkehrsexperten aus einem Ingenieur- und Planerbüro folgende aufgehobenen Fussgängerquerungen erneut überprüft:

- Pourtalèsstrasse/Parkweg
- Unterer Wehrlweg/Gartenstrasse
- Alpenstrasse/Tannenweg

Dabei ist auch der Haftung der Gemeinde als Strasseneigentümerin bei Mängeln im Unterhalt oder bei Fehlern in der Anlage nach Art. 58 OR (Werkeigentümerhaftung) Rechnung zu tragen; dieser Teilaspekt ist durch Rücksprache mit einem spezialisierten Anwalt abgeklärt worden. Kommt jemand bei einem Unfall auf einem nicht den Vorgaben und Normen entsprechenden Fussgängerstreifen zu Schaden und weist er nach, dass die Mängel zum Schaden geführt haben, so haftet der Werkeigentümer.

Die Beurteilung erfolgte nach den folgenden Kriterien:

- Voraussetzungen für eine Ausnahme
- technische Machbarkeit (kann an der Stelle oder im näheren Umfeld ein normgerechter Fussgängerstreifen erstellt werden?)

Pourtalèsstrasse/Parkweg

Voraussetzungen für eine Ausnahme

Die Musikschule ist nach Auffassung des Gemeinderats als Schule im Sinne der Verkehrsgesetzgebung zu qualifizieren, auch wenn grundsätzlich die für Schulen typischen hohen Frequenzen bei Schulbeginn resp. -schluss fehlen. Der fragliche Fussgängerstreifen liegt direkt vor der Schule und wird von praktisch allen Schülern benutzt.

Technische Machbarkeit

Die Markierung eines normgerechten Fussgängerstreifens ist möglich (Beleuchtung, Warteraum, Sichtweiten sind in Ordnung).

Unterer Wehrliweg/Gartenstrasse

Voraussetzungen für eine Ausnahme

An und für sich würde sich nur ein Fussgängerstreifen direkt vor dem Heim an der Gartenstrasse im Sinne der Gesetzgebung rechtfertigen lassen. Auch ist noch nicht klar, ob die Frequenzen bzw. die signifikante Benützung durch die Bewohner an dieser Stelle gegeben sind.

Technische Machbarkeit

Ein normgerechter Fussgängerstreifen wäre nur möglich, wenn die Sichtweite gegen die Pourtalèsstrasse hin vergrössert wird. Dies könnte allenfalls durch die ersatzlose Aufhebung von 1-2 Parkplätzen (zwischen Gartenstrasse und Pourtalèsstrasse) erreicht werden.

Alpenstrasse/Tannenweg

Voraussetzungen für eine Ausnahme

Die Querung ist gut 200m von der Schulanlage Melchenbühl entfernt und befindet sich somit nicht in unmittelbarer Nähe einer Schule.

Technische Machbarkeit

Sichtweiten und Beleuchtung wären in Ordnung. Ein normgerechter Fussgängerstreifen ist indessen ohne Absicherung des Warteraumes nicht möglich, da sich dieser im unmittelbaren Bereich einer Ein- bzw. Ausfahrt befindet. Eine Verbesserung der Situation für die Fussgänger mit baulichen Anpassungen wird geprüft.

Fazit

Mit dem Resultat der zusätzlichen Überprüfung sieht sich der Gemeinderat grundsätzlich in seiner Haltung bestätigt. Der Grundsatz, dass in den Tempo-30-Zonen eine flächige Querung für die zu Fuss Gehenden ermöglicht wird, soll in der Gemeinde abgesehen von wenigen begründeten Ausnahmen konsequent angewendet werden. Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen widersprechen diesem Prinzip und vermitteln den zu Fussgehenden eine falsche Sicherheit, welche fatale Folgen haben kann. Eines der wichtigsten Kriterien, ob eine Tempo-30-Zone funktioniert, sind die gefahrenen Geschwindigkeiten. Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass diese in Tempo-30-Zonen regelmässig überprüft und, wo nötig, Verbesserungen vorgenommen werden. Auch im Rahmen von Strassensanierungsprojekten werden verkehrstechnische Aspekte geprüft. Dies wird zum Beispiel bei der Pourtalèsstrasse anlässlich der Gesamtsanierung einer der Belange sein, welche in der Planung überprüft werden. Die Gesamtsanierung ist im Anschluss an den Bau des Wirbelfallschachtes (Projekt der Gemeindebetriebe Muri b. Bern) ab dem Jahr 2019 vorgesehen.

Der Gemeinderat ist auch in diesem Bereich gewillt, sich im Rahmen der Rechtsordnung zu bewegen und die Gemeinde vor erhöhten Haftungsrisiken bei Unfällen zu bewahren.

Bei der Querung Alpenstrasse/Tannenweg fehlt es an den Voraussetzungen für einen sicheren und normgerechten Fussgängerübergang. Es wird stattdessen eine bauliche Verbesserung der Situation angestrebt.

Bei der Querung Unterer Wehriweg/Gartenstrasse wird er die Bauverwaltung beauftragen, die Voraussetzungen einer Ausnahme mit dem betroffenen Heim weiter abzuklären und gegebenenfalls ein normenkonformes Projekt auszuarbeiten. Anschliessend wird je nach Ergebnis beim Kanton ein Ausnahmegesuch für die Wiederherstellung des FGS eingereicht.

Bei der Querung Pourtalèsstrasse/Parkweg erachtet der Gemeinderat die Voraussetzungen für die Gesuchseinreichung ohne weitere Abklärungen als gegeben.

Sollten die Gesuche bewilligt werden, werden die entsprechenden Fussgängerstreifen wieder markiert.

Die Motion erteilt dem Gemeinderat in einem Bereich verbindliche Aufträge, welche nach dessen Einschätzung in den abschliessenden Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Gemeinderates fallen.

Der Gemeinderat erachtet die Motion mit dem vorliegenden Zwischenbericht bis auf die noch ausstehenden Abklärungen zur Querung am Unteren Wehriweg/Gartenstrasse und die Gesuchseinreichungen beim Kanton als erfüllt. Das Resultat der angestossenen Aktivitäten wird er dem Parlament zusammen mit dem Schlussbericht voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2017 vorlegen.

3 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

Vom Zwischenbericht zur Motion FDP/JF - Fraktion: "Fussgängerstreifen bei Schulen und Heimen müssen bleiben" wird Kenntnis genommen.

Muri bei Bern, 3. April 2017

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer